

Europäisches Kollisionsrecht bei Umweltschädigungen

Romuald Di Noto

Université Paris Ouest Nanterre La Défense



Gliederung

- I. Funktion des Internationalen Privatrechts.
- II. Bedeutung des IPR im Rahmen des Umweltrechts.
- III. Rechtslage vor der EU-Verordnung „Rom II“.
- IV. Die EU-Verordnung „Rom II“.

I. Funktion des Internationalen Privatrechts.

- Teil des nationalen Rechts, der entscheidet, *welches materielles nationales Privatrecht inländische Behörden und Gerichte auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anzuwenden haben.*

I. Funktion des Internationalen Privatrechts.

- Koordinierung der unterschiedlichen nationalen materiellen Bestimmungen...
- ...im Rahmen eines Sachverhalts mit Auslandsberührung.

Beispiel

Rechtsfrage

- A (Italiener in Deutschland) schießt auf B (Franzoser in Frankreich) über die deutsch-französische Grenze.
- B wird dadurch schwer verletzt..
- Kontaktpunkte mit drei Staaten : Deutschland (**Handlungsort**), Italien (Staatsangehörigkeit von A) und Frankreich (**Erfolgort**).

Kollisionsnorm

- Folglich stellt sich die Frage des auf diesen Fall anwendbaren nationalen Rechts.
- Um diese zu lösen, wendet man eine Kollisionsnorm (IPR-Bestimmung) an.
- Im vorliegenden Fall : Art. 4 Rom II-Verordnung = Anwendung des Rechts des Staates des Schadenseintritts (**Erfolgort**).

Anwendung des durch die Kollisionsnorm bezeichneten nationalen Rechts

- Im vorliegenden Fall ist somit französisches materielles Deliktsrecht anzuwenden (art. 1382 ff. Code civil).

II. Die Bedeutung des IPR im Rahmen des Umweltrechts.

- Umweltschädigungen können oft *grenzüberschreitend* sein, so dass **Handlungsort** und **Erfolgort** auseinanderfallen.
- Beispiele :
 - Verbreitung von giftigen Stoffen durch die Luft ;
 - Verschmutzung eines „internationalen“ Flusses ;
 - Explosion einer Anlage, die sich in der Nähe einer Grenze befindet.

II. Die Bedeutung des IPR im Rahmen des Umweltrechts.

- *Vielfältigkeit* der nationalen materiellen Bestimmungen.
- z.B. :
 - verschuldensunabhängige Haftung oder nicht ;
 - Entschädigungsfähige Schäden (wirtschaftliche Verluste / ökologischer Schaden als solcher) ;
 - Höhe des Schadensersatzes (evtl. : Obergrenze).
- Folglich ist es wichtig, das anwendbare nationale Recht zu bestimmen !
- „Spezielle“ internationale Abkommen bleiben ungeachtet.

III. Rechtslage vor der EU-Verordnung „Rom II“.

- *Vielfältigkeit* der Kollisionsnormen innerhalb der EU :
 - 1. Günstigkeitsprinzip ;
 - 2. *Lex damni* ;
 - 3. *Lex loci actus*.

1. Das Günstigkeitsprinzip

- Anwendung *entweder*
 - Des Rechts des Staates des schädigenden Ereignisses/der schädigenden Handlung **(Handlungsort)** *oder*
 - Des Rechts des Staates des Eintritts des Schadens **(Erfolgsort)**.
- Im Prozess wird die Rechtswahl **durch den Kläger** ausgeübt.

Beispiele : art. 40 al. 1 EGBGB (Deutschland), Italien, Griechenland, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Estland...

1. Das Günstigkeitsprinzip

- Der Kläger kann *einseitig* das Recht wählen, das das günstigere für ihn ist = das Interesse des Geschädigten wird bevorzugt.
- Der Beklagte hat kein Verteidigungsmittel dagegen.

1. Das Günstigkeitsprinzip

Art 40 EGBGB Unerlaubte Handlung

- (1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.
- (...)

1. Das Günstigkeitsprinzip

- Vorteile
 - Verhinderung oder Vereitelung eines « Delaware-Effekts » (Wettlauf der Staaten um die liberalste Gesetzgebung).
= trägt zur Sicherung des „Verursacherprinzips“ bei.
 - Geeignet, die Unternehmen davon abzubringen, die Sicherung und Wartung ihrer Anlagen zu vernachlässigen.

1. Das Günstigkeitsprinzip

- Nachteile :
 - Eine **präzise Kenntnis** von allen Rechten, die potenziell anwendbar sind, ist unerlässlich.
= zusätzliche Kosten für die Prozessparteien, die Dienstleistungen von Fach- oder ausländischen Anwälten in Anspruch nehmen sollen.
 - **Möglicher „Mosaik-Effekt“** : potenzielle Anwendung mehrerer Rechten, wenn Schäden in mehreren Staaten eintreten + der Geschädigte wird oft das Recht wählen, das für den Schädiger das strengere ist.
= Benachteiligung von Unternehmen, die grenzüberschreitend handeln im Vergleich zu denjenigen, die eine rein inländische Tätigkeit haben.

2. Die *lex damni*

- Anwendung des Rechts des Staates des Eintritts des Schadens (**Erfolgsort**).
- Frankreich (Cass. civ. 1ère, 8 février 1983, *Horn y Prado* ; 11 mai 1999, *Mobil North Sea Limited*), England (*Private International Law Act 1995*), Spanien.

2. Die *lex damni*

- Begründung :
 - Zweck des Deliktsrechts : Entschädigung des Geschädigten (nicht : Bestrafung des Unternehmers).
 - Der Ort der schädigenden Handlung ist oft für den Geschädigten unerheblich (gleichgültig).
- Vorteile :
 - Die *lex damni* ist meistens das Recht des Staates, wo der Geschädigte ansässig ist/Vermögen hat.
 - Zweck : Schutz der Geschädigten.

2. Die *lex damni*

- Nachteile :
 - Aus Sicht des Unternehmens : Mög. „Mosaik-Effekt“ ;
 - Aus Sicht des Geschädigten : nicht ausgeschlossen, dass die *lex loci actus* (**Handlungsort**) günstiger ist. Er kann aber ihre Anwendung nicht beantragen.

3. Die *lex loci actus*

- Anwendung des Rechts des Staates, wo die gefahrbringende Tätigkeit ausgeübt wird (**Handlungsort**).
- Österreich, die Niederlande, Dänemark, Finnland, Schweden.

3. Die *lex loci actus*

- Vorteilhaft für das Unternehmen, das nur diesem nationalen Recht unterworfen werden kann, wenn es vor den Gerichten der Staaten, die diese Kollisionsnorm anwenden, vorgeladen wird (+ Kenntnis).
- Nachteil : wenn alle Staaten diese Lösung annehmen, dann möglicher « *Delaware-Effekt* » bzgl. der Sicherungs- und Wartungspflichten, die den Unternehmen obliegen.

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

- Anwendungsbereich der Verordnung :
 - Außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedenen Staaten aufweisen ;
 - Sie wird von allen nationalen Gerichte der Mitgliedsstaaten angewandt.
 - Universelle Anwendung = auch wenn das nach der Verordnung bezeichnete Recht dasjenige eines Staates ist, der nicht Mitgliedsstaat der EU ist.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung : weitere Anwendung der nationalen (nichtharmonisierten) Kollisionsnormen.

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

- Vorteil der Vereinheitlichung der Kollisionsnormen :
 - Für jeden praktischen Sachverhalt wird *eine einzige Kollisionsnorm von allen MS-Gerichten angewandt.*
 - grds. wird das gleiche nationale materielle Recht für diesen Sachverhalt bezeichnet (unabhängig von dem MS, wo der Prozess geführt wird).

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

Artikel 14

Rechtswahl

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Parteien durch Vereinbarung das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll.

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

Artikel 4

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) *Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.*

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

Artikel 7

Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

= **Günstigkeitsprinzip (Ubiquitätsregel)**

Der Fall kann nach Wahl des Klägers

- Dem Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt
(**Erfolgort**)

oder

- Dem Recht des Staates des schädigenden Ereignisses
(**Handlungsort**)

unterworfen werden.

IV. Die EU-Verordnung „Rom II“ (2007)

- Rechtfertigung - Erwägungsgrund 25 der Verordnung :

(25) Im Falle von Umweltschäden rechtfertigt Artikel 174 des Vertrags, wonach ein hohes Schutzniveau erreicht werden sollte, und der auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht, in vollem Umfang die Anwendung des Grundsatzes der Begünstigung des Geschädigten. Die Frage, wann der Geschädigte die Wahl des anzuwendenden Rechts zu treffen hat, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts entschieden werden.

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !